Verifiziertes Containergewicht Obligatorisch ab 01.07.2016



Stand 07.06.2016

Ab dem 01. Juli 2016 treten weltweit für Containerverladungen auf Seeschiffen neue Regeln in Kraft.

Mit dem geänderten SOLAS (Safety Of Life At Sea)-Übereinkommen hat die International Maritime Organization (IMO) beschlossen, dass ab diesem Datum ein Container nur noch an Bord eines Seeschiffes verladen werden darf, wenn für diesen eine "bestätigte (verifizierte) Bruttomasse" ("VGM Verified Gross Mass") vorliegt und der Reederei rechtzeitig vor der geplanten Verschiffung übermittelt wird.

Durch diese Vorschrift soll eine erhöhte Sicherheit für Schiffe, Besatzungen, Terminals, Hafenarbeiter, sowie sonstiger am Transport Beteiligter erreicht werden.

Für die Feststellung und Dokumentation dieses "Verifizierten Containergewichts" ist der Befrachter verantwortlich. Regelmäßig wird das diejenige Partei sein, die für die Beladung des Containers sorgt.

Hierzu können zwei Möglichkeiten zur Anwendung kommen:

- 1. Die Verwiegung des komplett beladenen und versiegelten Containers bei einer zertifizierten Wiegeeinrichtung.
- 2. Die Berechnung des Bruttogewichtes <u>aller zuvor gewogenen</u> Versandstücke und Ladungsgegenstände einschließlich Verpackungen, Paletten, Ladehilfen, Stau- und Sicherungsmaterialien usw. sowie dem Eigengewicht des Leercontainers.
 - Die Nutzung dieser 2. Methode muss von der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Container abschließend beladen und versiegelt wurde, zertifiziert (z.B. im Rahmen von vorhandenen und um diese Methode erweiterten Zertifizierungen wie ISO oder AEO) und zugelassen sein.
 - Für Befrachter, die nicht über diese Möglichkeit verfügen, hat die BG Verkehr (als in Deutschland zuständige Behörde) ein <u>zugelassenes Verfahren zur Berechnung der Bruttomasse nach Methode 2</u> entwickelt. Spezielle Zulassungsverfahren bei der BG Verkehr wird es weder hinsichtlich der Zertifizierung noch für die Verwendung von Wiegevorrichtungen geben.

Für bestimmte Schüttgüter, wie z.B. loses Getreide, Metallschrott o.ä. kommt nur die Methode 1 (Verwiegung) in Frage.

Die für die Verwiegung verwendeten Vorrichtungen zur Feststellung des Bruttogewichtes müssen die geltenden Toleranzgrenzen und Genauigkeitsanforderungen des Staates erfüllen, in dem sie verwendet werden. In Abstimmung mit den europäischen Nachbarhäfen wurden für Deutschland folgende Festlegungen getroffen:

Bei der Verwiegung des gesamten beladenen Containers (Methode 1) ist eine Waage der Genauigkeitsklasse IIII oder höher nach der <u>Richtlinie 2009/23/EG</u> zu verwenden. Die Verwiegung auf einem Fahrgestell oder Anhänger ist grundsätzlich möglich. Dabei ist Ziff. 11.1 der <u>"Richtlinien zur Bestimmung der verifizierten Bruttomasse von Frachtcontainern (MSC.1/Rundschreiben 1475)"</u> zu beachten.

Bei Methode 2 ist für die Verwiegungen der zu verladenen Ladungsgegenstände eine Waage der Genauigkeitsklasse III der Richtlinie 2009/23/EG zu verwenden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie z.B. unter:

http://www.deutsche-flagge.de/de/sicherheit/ladung/container/container-beladung#Bruttomasse

bruttomasse-von-frachtcontainern-msc-1-circ-1475

http://www.deutsche-flagge.de/de/faq/faq-sicherheit-auf-see---ladung

http://www.worldshipping.org/industry-issues/safety/SOLAS_CHAPTER_VI_Regulation_2_Paragraphs_4-6.pdf

http://www.worldshipping.org/industry-issues/safety/cargo-weight

http://www.worldshipping.org/industry-

<u>issues/safety/WSC_Guidelines_for_Implementing_the_SOLAS_Container_Weight_Verification_Requirement.pdf</u> http://www.bmvi.de/SharedDocs/EN/Anlagen/VerkehrUndMobilitaet/Wasser/presentation-conference-

exchange-of-information.pdf? blob=publicationFile

Alle Informationen dieses Schreibens erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Für Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen.